

Allgemeine Preise

gültig ab 01. Januar 2006

für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Zugleich treten die bisherigen Allgemeinen Preise außer Kraft.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ vom 21.06.1979 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Technischen Anschlussbedingungen“ des EVU sowie aufgrund der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 18.12.1989 zu den nachstehenden Bestimmungen an. Das „Preisblatt“ ist Bestandteil der Allgemeinen Preise.

1. Tarifbestandteile und Entgelt

Die Preise setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen, die im Preisblatt dargestellt sind:

1.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis in ct/kWh wird je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) berechnet. Er setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem verbrauchsabhängigen Leistungspreis zusammen.

1.2 Jahresgrundpreis

Der für den Zeitraum eines Jahres berechnete Jahresgrundpreis in €/Jahr setzt sich zusammen aus:

- **dem festen Anteil des Leistungspreises** je Kundenanlage in €/Jahr für die Bereitstellung der Leistung, die unabhängig vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden ist und
- **dem Verrechnungspreis** je Messeinrichtung in €/Jahr für Messung, Abrechnung und Inkasso. Seine Höhe ist abhängig von der Art und vom Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen.

1.3 Leistungspreis

Bei den Tarifen mit Leistungsmessung wird für die individuelle Inanspruchnahme der bereitgestellten elektrischen Leistung ein Leistungspreis in €/kW und Jahr bzw. €/Lw und Jahr (Lw = Leistungswert) berechnet.

1.4 Zusammensetzung des Entgeltes

Das Entgelt, das der Kunde an das EVU entrichtet, setzt sich zusammen aus dem

- **Verbrauchsentgelt** (= Verbrauchspreis gemäß Preisblatt x Verbrauch in kWh)
- **Jahresgrundpreis** gemäß Preisblatt, sowie bei den Tarifen mit Leistungsmessung zusätzlich aus dem
- **Leistungsentgelt** (= Leistungspreis gemäß Preisblatt x Jahresverrechnungsleistung)

2. Tarifarten

Grundsätzlich können die Kunden zwischen Einfachtarif und Zeitzonentarif wählen.

2.1 Einfachtarife

2.1.1 Einfachtarif ohne Leistungsmessung

Der Einfachtarif, bei dem nur der Verbrauch gemessen wird, hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh) für den gesamten Verbrauch und
- Jahresgrundpreis (€/Jahr)

2.1.2 Einfachtarif mit 96-h-Leistungsmessung

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 12.500 kWh ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, neben dem Verbrauch (kWh) zusätzlich die innerhalb einer gleitenden 96-stündigen Messperiode in Anspruch genommene Leistung zu ermitteln und abzurechnen (96-h-Tarif). Dabei werden die in jeder 96-h-Periode verbrauchten kWh vom Zähler im 60-Minuten-Takt fortschreitend gemessen und als Leistungswerte angezeigt.

Die höchste im Abrechnungszeitraum aufgetretene Anzahl von Leistungswerten gilt als Jahresverrechnungsleistung.

Der Einfachtarif mit 96-h-Leistungsmessung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh)
- Jahresgrundpreis (€/Jahr) und
- Leistungspreis (€/Lw und Jahr)

2.1.3 Einfachtarif mit ¼-h-Leistungsmessung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene Viertelstundenleistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 kW überschreitet, ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für den betreffenden und den darauffolgenden Abrechnungszeitraum nach gemessener Viertelstundenleistung abzurechnen. Der Einfachtarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh)
- Jahresgrundpreis (€/Jahr) und
- Leistungspreis (€/kW und Jahr)

Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in einem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von einer Viertelstunde gemessen und angezeigt wird.

2.2 Zeitzonentarif

Bei den Zeitzonentarifen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich mindestens 8 Stunden innerhalb der Zeit von 21⁰⁰ bis 7⁰⁰ Uhr. Sie wird vom EVU nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden; in diesem Fall kann der Kunde den bisherigen Tarif kündigen.

Die Niedertarifregelung gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzonen am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf die Sommerzeit.

2.2.1 Zeitzonentarif ohne Leistungsmessung

Dieser Zeitzonentarif hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Hochtarifzeit (HT)
- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Niedertarifzeit (NT) und
- Jahresgrundpreis (€/Jahr)

2.2.2 Zeitzonentarif mit 96-h-Leistungsmessung

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 12.500 kWh ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, neben dem Verbrauch (kWh) zusätzlich die innerhalb einer gleitenden 96-stündigen Messperiode in Anspruch genommenen Leistung zu ermitteln und abzurechnen (96-h-Tarif). Dabei werden die in jeder 96-h-Periode während der Hochtarifzeit verbrauchten kWh vom Zähler im 60-Minuten-Takt fortschreitend gemessen und als Leistungswerte angezeigt.

Die höchste im Abrechnungszeitraum aufgetretene Anzahl von Leistungswerten gilt als Jahresverrechnungsleistung.

Der Zeitzonentarif mit 96-h-Leistungsmessung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Hochtarifzeit (HT)
- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Niedertarifzeit (NT)
- Jahresgrundpreis (€/Jahr) und
- Leistungspreis (€/Lw und Jahr)

2.2.3 Zeitzonentarif mit ¼-h-Leistungsmessung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene Viertelstundenleistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 kW überschreitet, ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für den betreffenden und den darauffolgenden Abrechnungszeitraum nach gemessener Viertelstundenleistung abzurechnen.

Der Zeitzonentarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Hochtarifzeit (HT)
- Verbrauchspreis (ct./kWh) der Niedertarifzeit (NT)
- Jahresgrundpreis (€/Jahr) und
- Leistungspreis (€/Lw und Jahr)

Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Monatsleistung ist die höchste in einem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von einer Viertelstunde gemessen und angezeigt wird.

2.3 Einfachtarif und Zeitzonentarif für Wärmepumpenanlagen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Kann das EVU den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird der Verbrauch getrennt gemessen, so kommen bei der Entgeltermittlung nur der HT-Verbrauchspreis der 96-h-Tarifs und gegebenenfalls der NT-Verbrauchspreis sowie der Verrechnungspreis für den jeweils in der Anlage eingebauten Zähler in Ansatz. Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden. Diese Regelung findet auch für andere fest angeschlossene Verbrauchseinrichtungen – mit Ausnahme von Verbrauchseinrichtungen zur elektrischen Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug entsprechend unterbrochen werden kann.

Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die bivalent-parallel zu einer Raumheizung durch eine andere Energieart betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

2.4 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus dem gesamten Entgelt abzüglich Verrechnungspreis geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungszeitraum – darf den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten. Der Verbrauch in der Niedertarifzeit und das Entgelt für den Verbrauch in der Niedertarifzeit bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises außer Ansatz.

3. Bedarfsarten

Bei den vorgenannten Tarifen ohne Leistungsmessung sowie bei den Tarifen mit 96-h-Leistungsmessung wird in der Preisstellung nach Bedarfsarten unterschieden.

3.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftliche Person gilt als einzelner Haushalt. Werden über die Anlage des Kunden mehrere Haushalte versorgt, ist für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungspreises zusätzlich zu entrichten.

Haushaltsbedarf liegt auch dann vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Keller sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 3 Abs. 3 BTO EIt) einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirts.

3.3 Gewerblicher, beruflicher, sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist. Bei Anlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen u. dgl.), werden je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses ein Zwölftel des Jahresgrundpreises und im Falle der Leistungsmessung auch ein Zwölftel des Leistungspreises für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf gemäß Preisblatt berechnet.

3.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere Bedarfsarten in voneinander getrennten Räumen versorgt (gemischter Bedarf), so ist der Verbrauch für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt jedoch eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Verbrauch nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, wird der Verbrauch wie folgt auf die Bedarfsarten verteilt:

- Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf 50 % des gesamten Verbrauches, maximal 3.500 kWh je Jahr und ggf. 50 % der angezeigten Leistungswerte (Lw) je Jahr, maximal 60 Lw je Jahr, zugerechnet.
- Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf 50 % des gesamten Verbrauches, maximal 1.800 kWh je Jahr und ggf. 50 % der angezeigten Leistungswerte (Lw) je Jahr, maximal 130 Lw je Jahr, zugerechnet.

Der übrige Verbrauch und ggf. die übrigen Leistungswerte werden dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet, der feste Anteil des Leistungspreises wird für jede Bedarfsart berechnet. Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4. Abrechnung und Mitteilungspflichten

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungsstellung und der Bezahlung sind in der AVBEItV und in den Ergänzenden Bestimmungen des EVU geregelt. Der Kunde ist verpflichtet, dem EVU seine Bedarfsart und alle zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen Angaben mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

5. Konzessionsabgaben, Steuern und Abgaben

5.1 Konzessionsabgabe

Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Preis enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Sie sind entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt:

- Bei Stromlieferungen im
Rahmen der Niedertarifregelung 0,61 ct./kWh
- Bei sonstigen Stromlieferungen in Gemeinden
- bis 25.000 Einwohner 1,32 ct./kWh
- bis 100.000 Einwohner 1,59 ct./kWh
- bis 500.000 Einwohner 1,99 ct./kWh
- über 500.000 Einwohner 2,39 ct./kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden auf Zahlung von niedrigeren oder kleinen Konzessionsabgaben genießen Vorrang.

5.2 Abgaben

Im Stromentgelt sind die Belastungen aus dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts zu Erneuerbaren Energien im Strombereich“ vom 21. Juli 2004 und dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ vom 19. März 2002, zuletzt geändert am 21. Juli 2004, enthalten.

5.3 Steuern

Die verbrauchsabhängigen Preise (in ct./kWh) gemäß Preisblatt enthalten die gesetzlich festgelegte Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct./kWh.

Das Stromentgelt erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Änderung der Preise

Änderungen dieser Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

7. Übergangsregelung

Soweit aufgrund von Lieferengpässen erforderliche Zähler für Zeitzonentarife und für Tarife mit Leistungsmessung sowie die zugehörigen Steuereinrichtungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, so wird der Stromverbrauch nach Tarifen ohne Leistungsmessung und/oder nach dem Einfachtarif abgerechnet. Das EVU wird die erforderlichen Leistungs- und/oder Zweitarifzähler und Steuereinrichtungen in angemessener Zeit beschaffen und installieren.